



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], vertreten durch Mag. Bernhard Kispert, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] wegen € 189,99 samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu Recht:

- 1.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 189,99 samt 4 % Zinsen ab dem 1.8.2020 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
- 2.) Das Zinsenmehrbegehren wird abgewiesen.
- 3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 545,11 (darin enthalten € 83,35 an Umsatzsteuer, € 45,-- an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger erwarb für das Frequency-Festival 2020 einen sogenannten Festival-Pass (Drei-Tages-Karte) zu einem Preis von € 189,99 über die Plattform der Vermittlerin [REDACTED] (" [REDACTED] "). Das Festival sollte vom 20.8.2020 bis 22.8.2020 stattfinden, wurde aber von der Beklagten als Veranstalterin aufgrund der Covid-19- Pandemie abgesagt.

Der Kläger beehrte von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises und brachte im Wesentlichen vor, dass die Beklagte weder der Aufforderung, dem Kläger einen Gutschein zu übergeben, noch der Aufforderung, den € 70,-- übersteigenden Betrag nach § 1 Abs 4 2. HS KuKuSpoSiG zu bezahlen, nachgekommen sei.

Die Beklagte brachte vor, dass sie im Fall der Absage einer Veranstaltung nach dem KuKuSpoSiG berechtigt sei, anstelle der Eintrittspreise Gutscheine zu übergeben. Nach

richtiger Interpretation des Gesetzes sei die Beklagte berechtigt, für jeden einzelnen Veranstaltungstag einen Gutschein von bis zu € 70,-- zu begeben. Die Beklagte habe den Kläger darüber informiert, dass der Umtausch in Gutscheine über eine automatisierte Plattform stattfinden könne. Des Weiteren habe man dem Kläger angeboten, die Gutscheine Zug um Zug gegen Rückgabe des Tickets per E-Mail zu übermitteln, was dieser abgelehnt habe.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Beilagen ./A bis ./G und Beilagen ./1 bis ./3.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte verkaufte für das Frequency Festival 2020 neben den Mehrtagestickets auch Tagestickets. Der Kläger erwarb ein sogenanntes "Print@home"-Ticket für das gesamte Festival (Drei-Tages-Pass), welches zuhause ausgedruckt werden kann. Ein "Originalticket" in Papierform wurde dem Kläger nie zugestellt.

Nach Absage der Veranstaltung forderte der Sohn des Klägers per E-Mail vom 16.7.2020 die Beklagte unter Berufung auf eine Ticketversicherung zur Rückerstattung des vollen Kaufpreises auf. Im Übrigen verwies er darauf, dass er selbst ohne Ticketversicherung gemäß § 1 KuKuSpoSiG jedenfalls Anspruch auf Rückzahlung des € 70,-- übersteigenden Kaufpreises habe und ihm die Beklagte überdies einen Gutschein über € 70,-- ausfolgen müsse. Der Email war im Anhang das Ticket angeschlossen, auf dem zu den Buchungsdaten der Name des Klägers, die Bestellnummer und der print@home-code angeführt waren. Als Frist für die Zahlung wurde der 31.7.2020 (Eingang auf dem Bankkonto) festgesetzt (Beilage ./D).

In ihrer Antwort vom 4.8.2020 wies die Beklagte darauf hin, dass die von ihr angebotene Gutscheinelösung mit den Bestimmungen des KuKuSpoSiG in Einklang stehe und sie davon keine Ausnahmen machen könne und die Details zur Abwicklung auf der Homepage laufend aktualisiert werden. Sie führte weiters aus, dass das Gutscheinsystem von ihrem Ticketpartner ██████████ gerade aufgesetzt werde und voraussichtlich Ende August soweit sein werde. (Beilage ./1).

Mit E-Mail vom 23.9.2020 verwies die Beklagte nochmals darauf, berechtigt zu sein, drei Gutscheine á € 63,33 zu übergeben und schloss mit den Worten, selbstverständlich weiterhin bereit zu sein, Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Tickets gemäß den Bestimmungen des KuKuSpoSiG Gutscheine zu übergeben, so bald eine E-Mailadresse für die Übermittlung bekanntgegeben werde (vgl. Beilage ./2).

Eine Übergabe eines Gutscheines oder eine Rückerstattung des Ticketpreises fand bis

dato nicht statt.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt war im Wesentlichen unstrittig und ergab sich aus den vorgelegten unbedenklichen Urkunden. Dass für das Frequency Festival auch Print@Home-Tickets angeboten werden und sowohl Tages- als auch Drei-Tages-Tickets erworben werden können, ist allgemein bekannt.

Die Übermittlung des Print@Home-Tickets durch den Sohn des Klägers an die Beklagte per E-Mail ergibt sich aus der Beilage ./D. Daraus ist auch ersichtlich, dass auf dem Ticket sowohl der Print@Home-Code als auch die Bestellnummer und der Name des Bestellers der Online-Buchung vermerkt sind.

Aus rechtlicher Sicht folgt:

Das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz (KuKuSpoSiG) ist grundsätzlich auf Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse anzuwenden, welche aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 nach dem 13.3. entfallen sind.

§ 1 Abs 1 des KuKuSpoSiG spricht davon, dass, wenn "ein Kunst-, Kultur- oder Sportereignis aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 entfallen ist", der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer anstelle der Rückzahlung einen Gutschein über den zu erstattenden Betrag übergeben kann.

Hat der Veranstalter deshalb einem Besucher oder Teilnehmer den Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt zurückzuzahlen, könne dieser ihm anstelle der Rückzahlung einen Gutschein über den zu erstattenden Betrag übergeben.

Der Gesetzgeber normiert mit dieser Bestimmung eine facultas alternativa. Der Schuldner schuldet hier nur eine Leistung und auch nur diese kann der Gläubiger fordern. Der Schuldner hat aber das Recht, die Leistung durch eine andere zu ersetzen (vgl. Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht¹⁴, Band 2, Rz 129 f).

Für die Ausübung eines solchen Gestaltungsrechtes wird nach der Lehre danach unterschieden, ob die Ersetzungsbefugnis auf einem Rechtsgeschäft oder auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht.

Eine rechtsgeschäftlich eingeräumte Ersetzungsbefugnis wird grundsätzlich durch bloße Erklärung ausgeübt. Ob von den Parteien eine vom Gesetzeskonzept abweichende Lösung vereinbart wurde, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Auch Gernhuber führt aus, dass eine Umgestaltung eines Schuldverhältnisses durch die Parteien alleine durch Willenserklärung geschehen kann. Er nimmt dazu Bezug auf das deutsche BGB (vgl.

Reischauer im Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 906, Rz 57).

Die Ausübung einer gesetzlich gewährten facultas alternativa erfolgt nach Gernhuber – wiederum bezugnehmend auf das deutsche BGB – in einem zweigliedrigen Tatbestand. Neben der Willenserklärung des Schuldners ist stets auch die Erfüllung der Schuld notwendig. Die bloße Erklärung, die Schuld demnächst anders erfüllen zu wollen, sei ohne Belang. Gernhuber meint also, dass zur Erklärung die Erfüllung kommen müsse. Ohne Erfüllung daher grundsätzlich keine Wirkung der Erklärung (vgl. Reischauer in Rummel/Lukas/ABGB⁴, § 906 ABGB, Rz 57).

Für das österreichische Recht lässt sich bezugnehmend auf eine gesetzlich vorgesehene Alternativermächtigung keine allgemeine Aussage machen. Es kommt auf die einzelne Norm an. Die von § 934 ABGB eingeräumte facultas alternativa kann beispielsweise allein durch Erklärung ausgeübt werden. Blickt man auf die Ersetzungsbefugnis des § 410 ZPO, muss dieser real entsprochen werden; der Schuldner kann sich nur durch Zahlung der Schuld befreien, also durch die Leistung einer anderen als der geschuldeten Sache. Das Gestaltungsrecht kann hier nicht allein durch bloße Erklärung ausgeübt werden (vgl. Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 906 ABGB, Rz 57; P. Bydliniski in KBB⁵ § 934, Rz 3 f; Rechberger/Klicka, § 410 ZPO, Rz 1 ff).

§ 1 KuKuSpoSiG spricht wörtlich von der Übergabe eines Gutscheines. Ausgehend von den bisherigen Erläuterungen zu gesetzlich eingeräumten Ersetzungsbefugnissen ist damit das alleinige Anbieten eines Gutscheines nicht ausreichend, damit sich der Schuldner von seiner ursprünglichen Leistungspflicht befreien kann. Es bedarf – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – der tatsächlichen Übergabe eines solchen Gutscheines. Mangels Übergabe eines Gutscheines erfolgte bis dato keine wirksame Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch die Beklagte.

Der Einwand der Beklagten, dass die Rückabwicklung Zug-um-Zug zu erfolgen habe, geht ins Leere. Die Beklagte verfügt bereits seit dem 16.7.2020 über das ihr vom Sohn des Klägers übermittelte Print@home-Ticket des Klägers, dem neben dem Print@home-code auch die Bestellnummer des Buchungsvorganges und der Besteller zu entnehmen sind. Im Fall eines Print@home-Tickets kann der Kunde nicht mehr machen, als dieses dem Ticketaussteller in dieser Form zukommen zu lassen. Damit verfügt die Beklagte über alle notwendigen Individualisierungsmerkmale, um im Fall der Ausstellung eines Gutscheines allfälligem Missbrauch vorbeugen zu können.

Selbst wenn man die Ansicht vertritt, das Anbieten der Gutscheine sei ausreichend (reales Anbot), machte die Beklagte die Übermittlung unzuverlässigerweise von der neuerlichen Übermittlung des Tickets abhängig.

Da weder ein Gutschein von der Beklagten übergeben wurde, noch eine Rückzahlung des € 70,-- übersteigenden Betrages nach § 1 Abs 4 2. HS KuKoSpoSiG trotz mehrfacher Aufforderung erfolgte, schuldet die Beklagte mangels Gutscheinübergabe den vollen Betrag gemäß den Bestimmungen des KuKuSpoSiG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 15C

Wien, 25. Februar 2021

██████████, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

